Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ter annehme, und durch sein kunftiges Benehmen sich beitreben werde, den Fehler, den er in der Form seiner Schrift begangen, wieder gut zu machen, und seine Versicherung von wahrer Liebe fürs Vaterland, Ruhe und Ordnung wiederholte.

Der öffentliche Ankläger, B. Tobler, hingegen erstlärte, daß so sehr er als Privatmann mit den Gesinnungen des Tribunals übereinstimme, und diesen abermaligen Beweis seiner Milde schäze, er durch diKraft seines Umtes, und um sich jeder Verantworte
lichkeit zu entladen, die Appellation dieser Sentenz an
den obersten Gerichtshof unserer Republik begehren musse.

Welchem Begehren dann auch in Kraft bes Gefetzes vom 13. Febr. 1799 fogleich entsprochen wurde.

Seschehen in Zurich, Mitwoch ben 28. Man 1800. Dem Beschluß : Protokolle bes Cantonsgerichts gleich. lautend. Unterz. Få si, Gerichtsschreiber.

Kleine Schriften.

Erläuterungen gegen die altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Rann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt und besonderd in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? — Bon einem altz und neucatholischen Pfarrer. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 55.

Wir haben im zten Band des Schweiz. Republis tanere (G. 371, 72) Die Schrift eines aufgeklarten catholischen Weltgeistlichen angezeigt, welche die auch auf dem Titel der gegenwärtigen wiederholte Frage verneinte und darzuthun suchte, daß die Geelforge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate vom Monchthum getrennt werden muffe. Ein Jahr nachher, und nach dem 7. Januar — erschien nun eine Gegenschrift oder "Altcatholische Antwort auf bie neucatholische Frage ", Die und zwar nicht gu Beficht tam, Die aber, wie wir aus ben vor uns liegenden Erläuterungen berseiben sehen konnen, mit achtem Monchegeift, durch Schimpfungen, hamische Berdrehungen, Zumuthungen und Drohungen, ben Mangel der Grunde erfest. Der Bf. Der Erlauterungen bleibt in den Schranken der Mäßigung — boch hatte er seine gute Sache mit ungleich weniger Weits schweifigkeit, vertheidigen konnen. - Auffallend mar und G. 50 seine Neusserung; "Ich versichere Sie

theuer und heilig, daß ich im Leben nie ein schlechtes oder feichtes Buch gelesen habe. 50 Da muß er wenig gelesen haben !

Wenn wir fagten, Die monchische Antwort habe, um zu erscheinen, bis nach bem 7. Jan. gewartet, fo muffen wir und barüber etwas naber erklaren. Unter der faubern Direktorialregierung der Ochfe, Laharpe und Oberlin, ward zwar allerdings tein fustematischer Bang ju Ausrottung der driftlichen Religion befolget, - fo mas glauben wollen, mare Diesen Unholden zu viel Ehre angethan, benn worin batten fie auch einen fofte matifchen Bang befolgt? sie ließen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und fleinlichten 3weden leiten; — wohl aber fand eine entschiedne Berachtung der Religion und ihrer Diener, eine ftraffiche Vernachläßigung, mituuter auch Verfolgung alles dessen was auf sie Bezug hatte, statt, die ben ben einen mehr oder weniger rafonnirend, ben den andern von der craffesten Dummbeit eingegeben war; wir durs fen, um die legtere darzuthun, nur an Oberlind betannte Worte erinnern, der einft zu einem Minifter fagte: " B. Minifter: es giebt feinen Gott, es giebt nur ein bochfied Wefen. " - Mit dem zten Januar fand diefe Bertehrtheit ihr Ende, aber nun stunden gewisse geistliche catholische und uncatholische Herren auf, die den Zeitpunkt gunstig glaubten, ihre Unabhängigkeit vom Staate zu proclamiren, und die mit nichts anders umgiengen als den ehmaligen geift, lichen Druck in Religionsfachen guruckzubringen und den Geift des Monchthums neu auffeben ju machen. . . Dief war eine andere Vertehrtheit, und ce ift vielleicht fein fleines Gluck, daß die herren fo rasch drein führen und besonders auch damit anfiengen, die vernünftigen und weisern ihrer Collegen dem Spott und Sohn preisgeben zu wollen ... Ihr Triumph ift von feiner Dauer und umfonst rechnet die Dummheit auf machtige Verheifungen oder machtige Manner. ... Man fieht, daß der zie Genner durch diese Reaction, Die ben ieder Revolutionscrife unbermeidlich, und deren Schuld die Acteurs vor dem 7. Jan. tragen, auf keine Weise gefährdet wird: so bleibt der 9. Thermidor auf ewig ein Kest der Menschheit, welche Greuel auch nach ihm durch neue Verkehrtheit begangen wurden.

Groffer Rath und Senat, 31. May. Nichts von Bedeutung.

Am 1. und 2. Juni waren feine Sitzungen.